

und beyständig seyn. So aber einer muthwilligen Zanck erheben und anfahen würde / demselben soll man zu rathen noch Beystand zu leisten gar nicht pflichtig seyn.

Auch sollen und wollen wir Unsere Geistliche Bettern um Rath und Beystand zu Unsern und des Geschlechts anliegenden Sachen ersuchen und gebrauchen / und zu unsern Tag beschreiben / und freundlichen erfordern.

Wir Geistlichen des Geschlechts verwilligen Uns auch / keinen unsern Bettern an andern Orten vorzunehmen / denn nur bey dem Aeltesten / bey poen und Verlust Ein Hundert Guldten, die der Aelteste von Uns einbringen soll / die Helffte vor sich / und die andere Helffte dem Geschlecht / wollen auch das Geschlecht in Unsern Testamenten mit einem Legat nach eines ieden Vermögen bedencken.

Dietweil auch zu befinden, daß mancher ehrlicher Mann in allerley Ständen durch Bürgschafft in äufferst Verderben geräth / der sich sonst mit Gott und Ehren wohl nehren könnte / So verpflichten wir uns hiermit bey Unsers Geschlechts unnachlässiger Straffe / daß unser keiner über Drey Hundert Guldten Bürge werden will / es sey dann der Vater für den Sohn / oder der Sohn für den Vater / oder aber auch für seinen Lehn-Herrn. Uff welche beyde Fälle ein ieder vor sich zu thun und zu lassen Macht haben / und soll dieser Articul dahin verstanden werden / daß wenn einer unter Uns in einer oder mehr Summen sich so hoch / daß es Drey Hundert Guldten austrüge / eingelassen / Er alsdenn / bis so lange er dieser Bürgschafft wegen gelöset / weiter einiger Bürgschafft sich nicht unterwinden soll. So aber einer ie vermeinete / daß Er sich in ein höhers einlassen wolte / so soll er sich derowegen bey dem Aeltesten angeben / und seine Ursachen und motiven, und darneben / wie er wieder gelöset zu werden vermeinet / ausführlichen vorbringen / Hierauff soll es in des Aeltesten / oder neben Ihme / so es die Nothdurft erfordert / seiner beeden Besitzer discretion und Rathfamen Ermessen / stehen / ob und auf was masse / auch wie hoch / sie demselben zu thun /

D

thun /